Inhalt

Einleitung 2
Zur Begründung: 3
1. Zum Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO 9) 4
2. Sondergebiete 1-8 auf dem Betriebsgelände der IAG 6
3. SO 3 7
4. SO 4 7
5. SO 6 7
6. SO 7 8
7. SO 8 8
8. Größe der geplanten Anlagen 12
9. Die Deutung der „Nullvariante“ im B-Plan ist fehlerhaft: 12
10. Alleebäume 13
Fazit: 13

Einleitung

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV Bauen und Gemeindeentwicklung

Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer (Mieter) des Grundstücks in
Die Gemeinde Selmsdorf plant die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg" zu ändern.
Als von der Bauleitplanung Betroffener gebe ich folgende Stellungnahme ab:
Durch die vorgesehene Planung werden Beeinträchtigungen hervorgerufen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten.
Das Vorhaben in seiner beantragten Form verstößt gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass zu befürchten ist, dass durch den Betrieb der geplanten Abfallanlagen in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden- Verunreinigungen, Geruchs- und Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Sonderabfalldeponie der Klasse III meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Weiterhin entsprechen die geplanten Anlagen nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft, der IDE sowie der TA-Lärm.
Bei den Beeinträchtigungen durch die beschriebenen Anlagen handelt es sich vornehmlich um Gerüche, Stäube, Feinstäube, Abgase und Lärm, die sowohl durch die Neuerrichtung von Sonderabfalldeponieflächen (SO 8), der Neuerrichtung von (Sonder)Abfall-behandlungsanlagen in SO 3, SO 4, SO 6 und SO7 als auch durch das neu geplante Gewerbegebiet SO9 und durch den ausgelösten Verkehr entstehen werden.

Diese zwingend in die Abwägung einzustellenden Belange wurden weder vollständig ermittelt, noch mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die B-Planung eingestellt.

Die Folgen für Umwelt und Natur sind aufgrund fehlender Präzisierung nicht vollständig und daher nicht ausreichend bzw. zum Teil gar nicht untersucht. Der Genehmigungsstatus des SO 8 ist rechtlich fragwürdig und befindet sich in 2 Verfahren in der gerichtlichen Überprüfung. Insoweit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungeklärt, ob eine Abfallablagerung auf dem SO 8 überhaupt rechtskonform ist.

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) geht von einer fehlerhaften Begründung aus. Weder steht die Landesregierung für die Fortdauer der Deponie noch wäre bei Nichtplanung die geregelte Abfallentsorgung in MV bedroht.[1]
Die Ausführungen zum Brandschutz und hier insbesondere hinsichtlich des Löschmittels und der Waldabstände sind ungenügend und fehlerhaft.

Der vorliegende Entwurf ist rechtswidrig.
Die Gemeindevertretung Selmsdorf sollte daher davon absehen, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.
Zu rügen ist außerdem, dass zwar ein Download der Planungsunterlagen als PDF Dokumente aus den Internet möglich war, ein Ausdruck und eine Kopie aber nicht. Dies widerspricht jeglicher Bürgernähe, denn eine sinnvolle Bearbeitung am Bildschirm ist nicht möglich.
Dieser bürgerunfreundliche Akt ist nicht mit dem Gedanken der Arhus-Konvention und den darauf basierenden (europäischen) Beteiligungsanforderungen in Übereinstimmung zu bringen. Zudem widerspricht die gewählte Form dem Transparenz- und Informationszugangsgesetz, weshalb wir den Datenschutzbeauftragten des Landes MV zu dieser Vorgehensweise der Gemeinde, bzw. des Amt Schönberger Land anberufen und um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit gebeten haben. Eine Beschwerde dazu wurde eingereicht

Zur Begründung:

Im Vorhaben geht es um die Umwandlung und Ausweitung des jetzigen Sondergebietes (SO) Mülldeponie in neun Sondergebiete, acht davon liegen im Bereich des derzeitigen Betriebsgeländes der Ihlenberger Abfallgesellschaft (IAG).

Der Satzungsentwurf zum B-Plan wird begründet mit dem Willen der Gemeinde, (positiven) Einfluss auf die bauliche Entwicklung auf dem Gelände der IAG und insbesondere auf das neu zu errichtende Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO9) zu nehmen.

Auf allen Sondergebieten (SO1 bis SO9) sollen folgende Anlagen ausgeschlossen sein:

- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen,

[1] Punkt 4.2 Seite 84 der Satzungsbegründung

- Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen, entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe fallen (Sprengstoffgesetz)
- Anlagen zur Klärschlammtrocknung

Diese Formulierungen sind unpräzise und nicht weitgehend genug gefasst, wenn sie wirklich die von der Gemeinde Selmsdorf beabsichtigte Wirkung entfalten sollen.
Wenn thermische Behandlung ausgeschlossen werden soll, müsste der Nachsatz „im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen“ gestrichen werden oder eine Präzisierung erfolgen, was eine thermische Abfallbehandlung bedeutet, die nicht dem Sinne der Abfallverbrennung entspricht. Für die Bürger sind diese Begrifflichkeiten nicht klar genug zueinander abgegrenzt.

Wenn die Gemeinde die Aufbereitung und das Recycling von radioaktiven Stoffen unterbinden möchte, sollte der Nachsatz „entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)“ gestrichen werden. Andernfalls ist es möglich, dass sogenannte freigemessene radioaktive Abfälle wie z.B. Metalle wiederverwertet werden und radioaktive Strahlung in den täglichen Lebensbedarf gelangt (Kochtopf, Uhren, Brillen / Zahnspangen / Spielplatzbau etc.).
Diese Wiederverwertung stellt eine Gefahr für Umwelt und Menschen dar und widerspricht dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung.[2]

1. Zum Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO 9)

Das „neue“ Gewerbegebiet hat eine Fläche von ca. 9 ha.

[2] *„Grundsätzlich widerspricht die Freigaberegelung den Prinzipien des Strahlenschutzes, wonach jegliche zusätzliche und vermeidbare Strahlenbelastung zu unterlassen ist (Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung). In unvermeidbaren Fällen, z. B. in der medizinischen Diagnostik oder beim Flugverkehr bedarf es hierzu einer Rechtfertigung und darüber hinaus immer einer Minimierung der Strahlendosen. Diese Rechtfertigung liegt bei der Freigabe von Atommüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken nicht vor – ein Alternativenvergleich erfolgt regelhaft nicht. Auch gemäß dem Grundgesetz ist zum Schutz von Leben und Gesundheit jegliche Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Stoffen so gering wie möglich zu halten. Im Falle der Freigabe haben mögliche Betroffene durch die Nicht-Deklaration keine Information über mögliche und tatsächliche Strahlendosen, so dass eine Kontrolle der Ausbreitung der radioaktiven Stoffe und passive oder aktive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind. Durch die Art des (erlaubten) Umgangs mit freigemessenem Abfall ist eine Rückholbarkeit nicht möglich.(Prof.Dr. med. Hoffmann Universität Greifswald u.a. Mitglied des Kernenergiebeirat des Innenministeriums MV/Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie, Strahlenbiologie und Medizinische Physik (DEGRO)/Gesellschaft für Strahlenschutz (GSS)/Fachverband für Strahlenschutz (FS)) Quelle* BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes Berlin, 21.10. 2016 Erarbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann und Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake unter Mitarbeit von Claudia Baitinger, Oda Becker, Karsten Hinrichsen, Dr. Werner Neumann,Wolfgang Neumann und Karin Wurzbacher (alle BUND Atom- und Strahlenkommission) sowie Dr. med. Alex Rosen, Dr. med. Jörg Schmid und Dr. med. vet. Ursula Kia.

Auf diesem Gewerbegebiet sollen Recycling-Anlagen entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes etabliert werden. Sonderabfallbehandlung soll hier untersagt sein.
Es erfolgt eine Aufzählung von möglichen Anlagen mechanischer, biologischer und physikalischer Art. Eine Erläuterung dazu erfolgt nicht, bleibt stattdessen diffus.
Es wird gefordert, dass keine Sonderabfälle in diesem SO9 behandelt werden dürfen, es wird aber unterlassen zu erklären, dass die Behandlungsanlagen als Abprodukte Sonderabfälle zur Folge haben können, die dann deponiert, bzw. gesondert entsorgt werden müssten.
Die Umweltrisiken dieser „neuen" Sonderabfälle werden in keiner Weise berücksichtigt und auch nicht benannt.
Beispielhaft

> Recycling v. Altfahrzeugen Abfallschlüssel-Nr.: 160 104*
> Die Aufbereitung in Demontage- inkl. Schredderanlagen von Altfahrzeugen ist mit Freisetzungen u.a. von PCBs, Schwermetallen und Feinstäuben verbunden. Für diese BImschG Anlagen besteht zudem eine hohe Brandlastgefahr.
>
> Recycling von gebrauchten Katalysatoren AVV: 16 08 07* die durch gefährliche Stoffe verunreinigt wurden. In diesen BImSchG-Anlagen werden u.a. gefährliche Stoffe wie PCB, Schwermetalle, Lösungsmittel, Öle und Säuren gehandhabt.[3]

Möchte die Gemeinde tatsächlich Sonderabfälle auf dem Gewerbegebiet SO9 verhindern, müssten alle diese Anlagenformen ausgeschlossen werden.
Dazu wären spezifische Anlagen und deren Abfallin- und output zu beschreiben und ggf. gänzlich auszuschließen.
Es müssten also alle Verwertungsmöglichkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend untersucht werden, denn diese sind bis auf die Abfallverbrennung alle im B-Plan explizit zugelassen.

Diese sind in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführt
R 1 ~~Hauptverwendung als Brennstoff~~ oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

[3] https://www.stoppt-deponie-schoenberg.de/blog/wp-content/uploads/2018/06/Einmal-Abfall-%E2%80%93-immer-Abfall.pdf Klaus Koch Abfallexperte des Hamburger Umweltnetzwerkes Vortrag am 12.06.2018. Die beschriebenen Abfallschlüsselnummern geben keine Auskunft darüber, ob es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt.

R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Die beschriebenen Umweltauswirkungen sind daher unvollständig und mangelbehaftet.
Wie soll eine Umweltauswirkung beziffert werden, wenn die Vorhabensbeschreibung derart ungenügend ist?
Die im B-Plan ausgewiesenen Brandschutzmaßnahmen sind fehlerhaft, da in vielen Fällen Wasser (nur dies wird als Löschmittel in der B-Planung Nr. 18 benannt) als Brandbekämpfung bei Recycling-Anlagen nicht angewendet werden darf, sondern Speziallöschschäume zur Vermeidung von giftigen Gasen vorgehalten werden müssen.
Stattdessen heißt es:
„Löschwasserversorgung über Hydranten mit einer Leistung von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden zu sichern."
Wer die regelmäßig stattfindenden Brände in solchen Anlagen beobachtet, weiß, dass das vollkommen ungenügend ist.

Obgleich die Bauhöhe im SO9 auf 14 Meter beschränkt ist, gilt dies nicht für Schornsteine ect. die mit 16m angegeben werden, in Ausnahmefällen auch bis zu 25m. Es erfolgt keine Beschreibung, welche Anlagen welche Schornsteine benötigen, die beschriebenen Ausnahmen werden der Formulierung nach nicht etwa durch die Zusammensetzung der „Abgase" der Anlage bestimmt, sondern allein durch die mögliche visuelle Beeinträchtigung. Diese Beschreibung ist unzureichend.

Im Gewerbegebiet SO9 sollen darüber hinaus Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung erbaut werden, mit Ausnahme von Windkraftanlagen. Als Beispiel dient die emissionsfreie Photovoltaik. Hier fehlt die Aufzählung weiterer Anlagen, die emissionsbehaftet sind, wie z.B. (Bio)Gasanlagen. Für Bürger und die Gemeinde sollte schon klar sein, was für Anlagen dort gemeint sind und gebaut werden sollen und mit welchen Emissionen zu rechnen ist, bevor eine Entscheidung mit langjährigen Auswirkungen für die Region getroffen wird.

2. Sondergebiete 1-8 auf dem Betriebsgelände der IAG

In den öffentlichen Verlautbarungen der Gemeindevertretung und der IAG[4] wurde die Annahme verbreitet, es ginge im B-Plan nur um Anlagenneubauten auf dem oben beschriebenen Gewerbegebiet SO9. Dies ist aber keineswegs so, sondern im Gegenteil:

<u>Der deutlich größere Teil (an Fläche) von Neubauten wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der IAG erfolgen.</u>

[4] Öffentliche Veranstaltung der BI Stoppt die Deponie Schönberg e.V. am 11.6.2018 in Selmsdorf

Die Möglichkeiten, die die IAG auf den verbleibenden Sondergebieten, also dem jetzigen Betriebsgelände bekommt, sind in ihren Auswirkungen gravierend, aber im Umweltbericht mit ihren Auswirkungen auf die Umweltmedien überhaupt nicht berücksichtigt. Der B-Plan gibt keine Auskunft darüber, in welcher Zahl neue Abfallbehandlungsanlagen gebaut werden sollen. Durch die Erhöhung der Versiegelungsfläche für die aufgeführten Sondergebiete ist davon auszugehen, dass es sich hier auch um den Aus- bzw. Neubau von (Sonder)Abfallbehandlungsanlagen handelt.

Die Vorgabe für SO9, keine Sonderabfälle zu behandeln, gilt für die Gebiete in denen weitere Abfallanlagen errichtet werden sollen (SO 1 –SO 8) nicht!

3. SO 3

Im Sondergebiet SO3 soll die IAG die Möglichkeit erhalten,

- (Sonder)Abfälle sicher zu stellen und umzuschlagen,
- Anlagen zur mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung zu errichten. Als Beispiel werden Siebanlagen angeführt. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass alle Arten von mechanischer Abfallbehandlung, auch der von Sonderabfällen zugelassen wird. Diese sind auch erforderlich, bevor Abfälle gesiebt werden können. z.B. über lärmende und stark Feinstäube emittierende Brecheranlagen

Es findet sich hierzu keine Immissionsprognose bezgl. Verkehr, Lärm Staub, Geruch in den B-Plan-Unterlagen. Hierzu wird lediglich auf die jeweils einzelnd nach BImSchG zu genehmigenden Anlagen durch die Behörden verwiesen.

Die **Neu**versiegelung der Fläche beträgt laut Planungsunterlagen 10130 m².

4. SO 4

Im Sondergebiet SO 4 sind folgende Anlagen aufgeführt:

- Anlagen zur Gasbehandlung und Verwertung
- Anlagen zur Behandlung von (Sonder)Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung) einschl. der Zwischenlagerung
- Anlagen für die Energieerzeugung, Verteilung und Speicherung
- Anlagen der mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung
- Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden
- Schornsteinhöhen bis 25m
- **Neu**versiegelung 14669 m²

5. SO 6

Im Sondergebiet SO 6 sind folgende Anlagen beschrieben:

- Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von (Sonder)Abfällen
- Sicherstellung und Umschlag von (Sonder)Abfällen
- Schornsteinhöhen bis 25m

6. SO 7

Im Sondergebiet SO 7 werden folgende Anlagen aufgeführt:

- Anlagen zur mechanischen und biologischen Behandlung von (Sonder)Abfällen.
  Hier ist anzumerken, dass es im SO7 bereits eine genehmigte Anlage gibt, die Haus- und Gewerbeabfälle sortiert und die heizwertreiche Fraktion sowie den biologischen Teil separiert. Eine Behandlung des biologischen Anteils existiert hier nicht. Dieser Anteil des Abfalls musste bisher zu anderen Anlagen abtransportiert werden. Es ist also davon auszugehen, dass eine solche Anlage im SO 7 neu errichtet werden soll. Eine Erwähnung der bekannten erheblichen Auswirkung auf die Umwelt fehlt auch hier.
- Schornsteinhöhen sind bis 25m zugelassen

7. SO 8

Das Sondergebiet 8 betrifft den gesamten Deponiekörper sowie einen im B-Plan genannten „Erweiterungsbereich“. Eine Unterscheidung zwischen den Deponieabschnitten wird hier verbal nicht vorgenommen.
Gleichwohl muss man der Beschreibung nach davon ausgehen, dass hier das gesamte Gebiet zur Deponierung zugelassen ist bzw. schon deponiert wird.

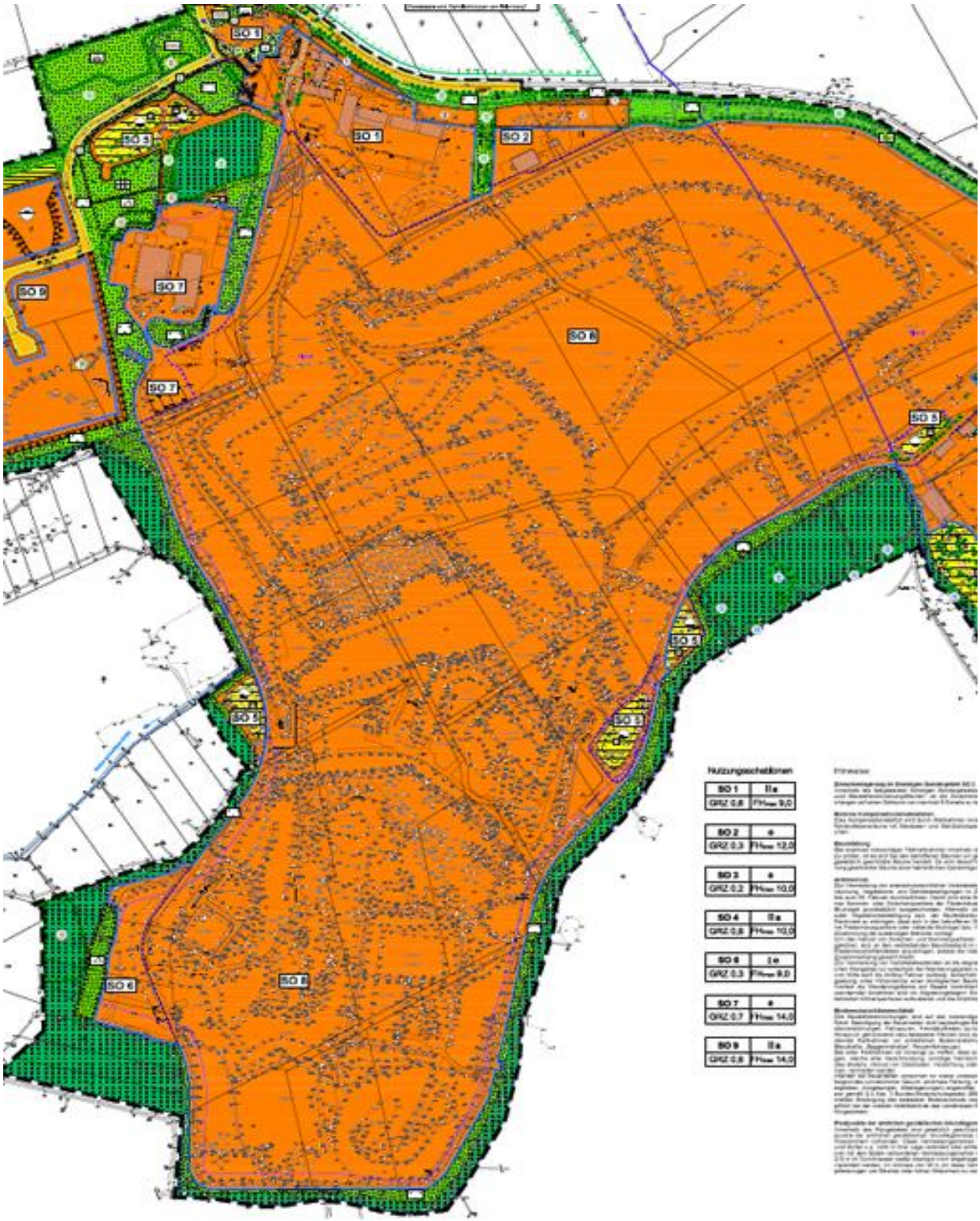

Quelle B-Plan Deponie Nr.18 SO 8 geht bis in den südlichen Zipfel des Betriebsgeländes

Dies ist aber in der Realität keineswegs der Fall, wie folgendes Bild zeigt:

Quelle ©2018 GOOGLE Kartendaten

Der Bau einer „neuen“ Sonderabfalldeponie der Klasse III ist nicht von der DDR-Genehmigung oder einer sonstigen Genehmigung erfasst.

Eine Klage des NABU MV gegen eine Erweiterung ohne jegliche Genehmigung ist vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Ebenso wird die Plangenehmigung zur sog. Multifunktionsabdichtung, die eine „Basis“ einer neuen Deponie im Anlehnungsbereich zum alten Deponiekörper bildet, vom NABU wegen eines fehlenden, aber erforderlichen Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem OVG beklagt.

Ein solches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsstudie ist für den gesamten Deponiebereich noch nie durchgeführt worden!

In den Grundflächenzahlen im B-Plan findet sich zur Bemerkung zum SO8 dagegen: „Keine Nutzungsänderung/ Intensivierung im Vergleich zum Istzustand geplant.“ Und weiter:

„Die Wirkungen der Deponie und der Siedlungsbereiche werden durch das geplante Vorhaben weder überschritten noch signifikant verstärkt“ oder „Für die Flächen SO 5 und 8 bleiben die bestehenden Nutzungen völlig unverändert“ Das Foto beweist das Gegenteil!

Das sind Aussagen der Planer, die angesichts der dargelegten Tatsachen völlig aus der Luft gegriffen sind und es liegt nahe, dass damit die Gemeindevertreter und die Einwohner hinters Licht geführt werden sollen.

Es wird auch im Umweltbericht demzufolge keine „Neuanlage“ einer Deponie erwähnt.

Auch wird die dort im südlichen Bereich brütende Feldlerche, die zu den bedrohten Vögeln gehört, nicht erwähnt und entsprechend gewürdigt.

Es wird zwar das geschützte Seeadlerpaar im benachbarten Waldgebiet des SO8 erwähnt, die Auswirkungen eines Deponieneubaus und dessen Betrieb auf die in unmittelbarer Nähe brütenden Seeadler finden jedoch keinerlei Würdigung.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf

Abbildung 10: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius (Bauer 2014)

Darüber hinaus ist auf dem SO 8 die Behandlung (Konditionierung und Stabilisierung) von (Sonder)-Abfällen vorgesehen.

Weitere nicht aufgeführte Anlagen sind vermutlich vorgesehen, da Schornsteinhöhen von 20m zugelassen sind. Eine Deponierung von Abfällen macht keine Schornsteine in dieser Höhe erforderlich.
Eine Konditionierung und Stabilisierung von Abfällen kann nicht nur für Sonderabfälle erfolgen. Eine größere Anzahl von Stäuben, z.B. Filterstaub aus der Abfallverbrennung mit der Abfallschlüsselnummer: 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen.

Die Festlegung des Untersuchungsraums ist nach Erkenntnis der umfangreichen Neuanlagen auch auf dem Betriebsgelände der IAG auf mindestens 2,5 km auszuweiten. Benachbarte Gemeinden sind an dem Vorhaben zu beteiligen.

Die Gesamtflächen für Behandlungsanlagen werden mit 42,2 ha angegeben.[5]
Hierin enthalten ist nicht die Fläche der alten und „neuen“ Sondermülldeponie auf SO 8!

8. Größe der geplanten Anlagen

Welche Größe die geplanten neuen Anlagen auf den SO 1, 3 und 4 und 9 haben werden, ist an den dafür vorzuhaltenden Gebäudelängen zu sehen, die bei abweichender Bauweise bis zu 70m betragen, im SO Gebiet 7 sogar bis zu 90m Länge haben sollen.

An diesen genauen Größenordnungen lässt sich erkennen, dass die IAG offenbar sehr genaue Vorstellungen von den geplanten Anlagen hat, die Gemeinde und die Öffentlichkeit darüber aber im Unklaren lässt. Dies vermutlich um die Weiterentwicklung des B-Plans in diesem Entwicklungsstadium nicht zu gefährden.

9. Die Deutung der „Nullvariante“ im B-Plan ist fehlerhaft:

„4.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei nicht Durchführung der Planung

Mit der Nullvariante, d.h. ohne den Ausbau des hier gegenständlichen Vorhabens kann die planerische Zielsetzung nicht erreicht werden. Von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns wird die Nutzung als Deponie generell befürwortet und unterstützt. Günstig ist die Nullvariante jedoch für das Bodenpotential und das Landschaftsbild, da keine zusätzlichen, bisher nicht überbauten Flächen versiegelt werden. Fragen der Abfallwirtschaft und einer geordneten Abfallentsorgung werden dabei jedoch vernachlässigt“[6]

[5] Flächenbilanz B-Plan
[6] Seite 85 B-Plan

Diese Aussage ist unzutreffend und wird auch in keiner Weise belegt. Der ehemalige Ministerpräsident Dr. Erwin Sellering sagte am 01.02.2012 im Interview mit der Schweriner Volkszeitung auf die Frage:
„Was schlussfolgern Sie daraus für die Zukunft der Deponie Ihlenberg?“
MP Erwin Sellering:
„Wir haben schon vor einiger Zeit die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Deponie langsam ausläuft. Wir haben als Land nicht vor, noch große Gewinne zu machen. Aber man kann so eine Deponie nicht von heute auf morgen schließen.[7]*“*

Die Bedeutung der „Nullvariante“ wird hier zudem fehlerhaft interpretiert.
„Als Null-Variante wird umgangssprachlich die Variante bezeichnet, ein Projekt oder einen gefassten Plan nicht umzusetzen und die Konsequenzen dieser Vorgangsweise auf Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen. Eine besondere Rolle kommt der Null-Variante in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu, da damit beurteilt werden kann, ob die Umsetzung eines Projekts unbedenklich ist und/oder ob daran ein öffentliches Interesse bestehen kann. Unabhängig davon ist die Prüfung von Null-Varianten im Planungsrecht schon aufgrund des Abwägungsgebots impliziert und grundsätzlich bei projektbezogenen Planungen der öffentlichen Hand geboten“. [8]

Eine derart beschriebene Vorgehensweise über eine Abwägung im öffentlichen Interesse, oder/und über eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet jedoch über den B-Plan Nr. 18 nicht statt – wird auch nicht in Aussicht gestellt. Dies ist einer der wesentlichsten Mängel der Planunterlagen.

10. Alleebäume
    Ein Fällen der geschützten Alleebäume der B104, um einen neuen Verkehrsknotenpunkt zu erstellen, ist abzulehnen.

Fazit:

Die Vorhabensbeschreibung ist mangelhaft, fehlerhaft und unvollständig.
Der Auswirkungen auf die Umwelt werden nur auf den Bereich SO9 beschränkt.
Für eine Bewertung fehlen darüber hinaus an Unterlagen

- Umweltbericht zu den Auswirkungen der geplanten Abfallanlagen (Bewertung v. Staub, Lärm Gerüchen)

- Umweltverträglichkeitsprüfung für alle auf den SO Gebieten geplanten Anlagen – im Besonderen für überwachungsbedürftige Abfälle (IED - Anlagen).
- Gefährdungsabschätzung für emittierende Abfallbetriebe (u-a. für Metall-, Öl, Säuren-, biolog-Abfallaufbereitung, mechanische Abfallaufbereitung inkl. Brecher,- Siek und Klassieranlagen)
- Sicherheitsabstände für Brandgefährliche Anlagen

[7] Der Artikel liegt dem Verfasser vor
[8] Quelle Wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Null-Variante

- Brandschutzkonzept für das gesamte Plangebiet (inkl. einer Bevorratung von C-Löschmittel für 24-Std-Einsatz)
- Die Anlage eines neuen Gewerbegebietes **und** die Ausweitung und Bau von (Sonder)Abfallanlagen hin bis zur Neuerrichtung einer Sondermülldeponie sind so gravierend für Umwelt und Menschen, dass hier ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist und es ist eine gesamte Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen
- Sämtliche Berichte zu Umwelt, Lärm, Artenschutz, Schall beziehen sich ausschließlich auf das SO9, das neu geplante Gewerbegebiet. Die Auswirkungen der (Neu)-Baumaßnahmen auf den SO 1- SO8 bleiben vollständig unbehandelt und unberücksichtigt.

- Die Entwicklung eines neuen Gebietes für weitere Abfallanlagen in dieser Dimension auf einer geplanten Fläche von 42 ha ist für die zukünftige Entwicklung in dieser Region Raumbedeutsam. Es ist deshalb ein gesondertes Raumordnungsprüfungsverfahren über den Landkreis durchzuführen.

- Einige der in den Sondergebieten nach § 11 BauNVO geplanten Betrieben setzen ein Industriegebiet voraus – z.B. mechanische Abfallbehandlungsanlagen wie Brecher- Sieb- und Klassieranlagen. Rechtsgültige Urteile aus mehreren Bundesländer belegen, das seit 2009 derartige Abfallaufbereitungsanlagen nur noch in einem speziell hierfür ausgewiesen Industriegebiet errichtet und betrieben werden dürfen.[9]
- Der vorliegende Entwurf ist nach diesseitiger Auffassung rechtswidrig und daher abzulehnen.

[9] • (siehe auch https://luebeck.org/file/begruendung_28-05-01.pdf)
Siehe auch Urteil: OVG NRW Az. 8B1549/09.AK und das Urteil des VG Düsseldorf vom 7. Mai 2002 – 3 K 6192/01